

Postulat für einen soliden Zukunftsfonds

Gestützt auf Artikel 44 der Geschäftsordnung des Landtages vom 19. Dezember 2012, Landesgesetzblatt 2013 Nr. 9, reichen die unterzeichneten Abgeordneten folgendes Postulat ein und stellen den Antrag, der Landtag wolle beschliessen:

Die Regierung wird eingeladen, das Gesetz vom 18. April 2002 über die Bildung eines Zukunftsfonds auf seine Sinnhaftigkeit und Zweckerfüllung zu prüfen und gegebenenfalls dem Landtag Vorschläge für eine Gesetzesrevision zu unterbreiten.

Begründung:

Der Zukunftsfonds ist seit rund 14 Jahren etabliert. Ins Leben gerufen wurde er in einer finanzpolitisch völlig anderen Zeit unter gänzlich anderen haushaltspolitischen Rahmenbedingungen.

In der Bilanz der Staatsrechnung setzt sich das Eigenkapital aus den Positionen „Eigenmittel“ und „Reserven für Zukunftsausgaben (Zukunftsfonds)“ zusammen. Für die Position „Reserven für Zukunftsausgaben (Zukunftsfonds)“ existiert ein eigenständiges Gesetz vom 18. April 2002 über die Bildung eines Zukunftsfonds, das in sechs Artikeln Zweck, Äufnung, Vermögensverwaltung und Voraussetzungen für die Mittelverwendung des Zukunftsfonds regelt. Gründung und Anlassfall dieser Position war der Wunsch nach einer transparenten Führung des überwiegenden Teils des Beteiligungserlöses aus dem Verkauf eines Teils der Aktien der Liechtensteinischen Landesbank.

Mit diesem Postulat möchten die Postulanten erreichen,

- dass die Regierung überprüft, ob das Gesetz den Überlegungen der Landtagsdebatte bei der Konzeption entspricht und weiterhin gerecht wird.
- ob die heutige separate Führung und Verwaltung einer Position „Reserven für Zukunftsaufgaben“ generell und unter den heutigen Gegebenheiten weiterhin Sinn macht.
- ob dem Zweck des Gesetzes Zukunftsfonds nicht besser entsprochen würde, wenn die Ergebnisse der Vermögensanlage (Thesaurierung) des im Zukunftsfonds angelegten Kapitals jährlich direkt dem Fonds zugeschrieben werden.
- ob diesem Gesetz nicht zumindest die Erhaltung der Substanz (Inflationsschutz) zugesprochen werden muss – ansonsten der Zweck dieses Fonds bzw. das Kapital sukzessive ausgehöhlt wird.

Staatliche Zukunftsfonds gib es in vielen Ländern weltweit, so etwa in einigen arabischen Staaten, in Norwegen oder im US-Bundesstaat Alaska. Dort scheiden diese Mittel aus dem Staatshaushalt vollständig aus, werden eigenständig verwaltet und jährlich Ausschüttungen an die Bevölkerung vorgenommen. Im Modell Liechtenstein bleibt gemäss Art. 1 Abs. 2 des erwähnten Gesetzes „der Zukunftsfonds Bestandteil des in der Vermögensrechnung des Landes ausgewiesenen Reinvermögens“.

Dies hat zur Konsequenz, dass diese Mittel als ‚normaler‘ Bestandteil des Eigenkapitals betrachtet und den Finanzreserven zugerechnet werden. Auf der Gegenseite, der Aktivseite der Bilanz, sind diese Gelder „bei den Anlagen des Finanzvermögens“ subsummiert.

Sehr restriktiven Kriterien unterworfen sind die Voraussetzungen für die Mittelverwendung. Sie sind in Art. 5 des erwähnten Gesetzes zu finden. Der Begriff ‚eiserne Reserve‘ greift hier zur Charakterisierung der sehr eingeschränkten Möglichkeiten für die Mittelverwendung nicht zu kurz.

Der Kontostand bzw. der heutige Saldo der Position „Reserven für Zukunftsausgaben (Zukunftsfonds)“ ergibt sich aus den Initialeinlagen von 600 Mio. Franken in den Jahren 2000 und 2001 und einer nachträglichen Einlage von 365,9 Mio. Franken im Jahr 2007 – beide Male wie erwähnt nach der Reduktion der Beteiligung des Landes an der Liechtensteinischen Landesbank. Der Fonds verfügt seither über einen Saldo von 965'866'000 Franken und zeigt keine weiteren Bewegungen oder Entwicklung auf. Dies bedeutet, dass:

- dieser Fonds in 2 Tranchen geüfnet wurde.
- nie gemäss dem Zweck „*Der Zukunftsfonds dient der Finanzierung zukunftsgerichteter Projekte und Aufgaben zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung des Landes in Zeiten eines angespannten Staatshaushalts*“ Entnahmen erfuhr bzw. nie gemäss Art. 5 Abs 2 „*Die Verwendung von Mitteln aus dem Zukunftsfonds bedarf eines Finanzbeschlusses des Landtags*“ verwendet wurde.
- diesem Fonds keine Erträge aus den Vermögensanlagen gutgeschrieben werden.
- letztlich dieser Fonds keine Klausel bzw. keinen Gesetzesartikel enthält, der die Erhaltung der Substanz im Sinnes eines Ausgleichs des Kaufkraftverlusts oder eines Inflationsausgleichs regelt.

Die Konsequenz daraus ist, dass

- „der Zukunftsfonds Bestandteil des in der Vermögensrechnung des Landes ausgewiesenen Reinvermögens ist“.
- die Erträge aus der Vermögensanlage vollumfänglich der operativen Jahresrechnung des Staatshaushalts zugeschlagen werden, wo sie im Wesentlichen das strukturelle Defizit des Staatshaushalts decken.
- das im Finanzhaushaltsgesetz definierte Finanzleitbild mit den bekannten Eckwerten diese Praxis zulässt.

Abschliessend ist zu erwähnen, dass diese Thematik gänzlich losgelöst von den Beteiligungen (Bilanz) und dem Ertrag aus Beteiligungen (Erfolgsrechnung) betrachtet wird. Es ist nach Ansicht der Postulanten klar, dass diese Beteiligungen Teil des operativen Geschäfts des Staates sind und eine betriebliche Investition darstellen und allfällige Dividendenzahlungen dem Betriebsergebnis zuzurechnen sind. Bei den im Zukunftsfonds angelegten Geldern ist die Grundidee aber eine andere gewesen. Dies ist der Anlass für dieses Postulat.

Vaduz, 1. Februar 2016, die Postulanten:

Helen Konzett Bargetze

Thomas Lageder

Wolfgang Marxer